

Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsübersicht

1. Teil

- A. Anzahl der Kammern und Hilfskammern
- B. Erklärung der Präsidentin gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

2. Teil: Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2019

A. Fachzuständigkeiten

I.	Kammer 1
II.	Kammer 2
III.	Kammer 3
IV.	Kammer 4
V.	Kammer 5
VI.	Kammer 6
VII.	Kammer 7
VIII.	Kammer 8
IX.	Kammer 9
X.	Kammer 10
XI.	Kammer 11
XII.	Kammer 12
XIII.	Kammer 13
XIV.	Kammer 14
XV.	Kammer 15
XVI.	Kammer 16
XVII.	Kammer 17
XVIII.	Kammer 18
XIX.	Kammer 19

- B. Abgrenzung der Fachzuständigkeiten
- C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen
- D. Sonstige Zuständigkeit
- E. Zuteilungsregeln
- F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung
- G. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

3. Teil: Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Buchstabenverteilung
- Anlage 2: Regelungen des Verteilungsverfahrens im allgemeinen Turnus
- Anlage 3: Regelungen des Verteilungsverfahrens im Ta-Turnus
- Anlagen 4a und b: Muster der Zuteilungstabellen im allgemeinen Turnus
- Anlage 5: Muster der Zuteilungstabelle im Ta-Turnus
- Anlage 6: Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- Anlage 7: Güterichter

1. Teil

A. Zahl der Kammern und Hilfskammern

Im Geschäftsjahr 2019 bestehen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht 19 ständige Kammern.

B. Erklärung der Präsidentin gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

Die Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts führt den Vorsitz der Kammer 1. Maßgebend sind insoweit die Bestimmungen unter A.I. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans, ergänzt durch die Bestimmungen unter B. bis D. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans sowie die Regelungen der Anlagen, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung sind.

2. Teil: Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2019

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 38 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 1 ArbGG und nach Anhörung der nicht dem Präsidium angehörenden Vorsitzenden Richterinnen und Richter gemäß § 21e Abs. 2 GVG die folgende Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 beschlossen (§ 21e Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG):

A. Fachzuständigkeiten

Die einzelnen Kammern sind jeweils für folgende Sachgebiete zuständig:

I. Kammer 1:

1. Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 5, §§ 27, 28, § 37 Abs. 2 ArbGG.
2. Entscheidungen nach § 36 ZPO.
3. Die jeweils beiden ersten von drei Beschwerden in Streitwertsachen, soweit nicht nach Abschnitt V.2. die Kammer 5 zuständig ist.
4. Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG.

II. Kammer 2:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG, in denen die Bundesrepublik Deutschland als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist, soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII 2. und 3. die Kammer 13 zuständig ist.
2. Beschwerden in Kostensachen.
3. Die jeweils dritte von drei Beschwerden in Streitwertsachen, soweit nicht nach Abschnitt V.2. die Kammer 5 zuständig ist.
4. Verfahren gemäß § 98 ArbGG in der seit 16.08.2014 geltenden Fassung.
5. Im allgemeinen Register (AR) zu führende Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in die Fachzuständigkeit einer anderen Kammer fällt und soweit nicht die Kammer 1 gemäß Abschnitt A.I. 4. zuständig ist.

III. Kammer 3:

1. Die jeweils ersten fünf von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG
 - a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber Partei ist,
 - b) sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,soweit nicht gemäß Abschnitt A.II.1. bis 3 die Kammer 2 oder gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.
2. Die jeweils erste von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120 a ZPO und § 124 ZPO.

3. Die jeweils erste von zwei Beschwerden der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 ZPO.

IV. Kammer 4:

1. Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 99 bis 101 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 102 ff. BetrVG und die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen und soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist oder soweit es sich nicht um Zustimmungseretzungsverfahren in Kündigungsfällen handelt, auch wenn weitere Haupt- und/oder Hilfsanträge gestellt sind.
3. Verfahren gemäß § 100 ArbGG in der seit 03.07.2015 geltenden Fassung (diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor).
4. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Unternehmensverfassungsrecht handelt, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
5. Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse.
6. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorhergehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
7. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, nach § 2 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG und nach § 2a ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

V. Kammer 5:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 87 bis 98 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen und soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Beschwerden in Streitwertsachen im Beschlussverfahren.
3. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 ArbGG

VI. Kammer 6:

Ruhegeldsachen (betriebliche Altersversorgung), und zwar einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren und Streitigkeiten mit Einrichtungen der Altersversorgung aus der privaten Wirtschaft, einschließlich der Geltendmachung im

Wege des Schadensersatzes und einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ArbGG, soweit nicht gemäß Abschnitt A.IX.1. bis 3. die Kammer 9, gemäß Abschnitt A.X.1. bis 3. die Kammer 10 oder gemäß Abschnitt A.XII.1. bis 3. die Kammer 12 zuständig ist. Die Regelungen unter Abschnitt B.IV.1. e) und f) bleiben unberührt. Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 geht im Übrigen allen anderen Fachzuständigkeiten vor, soweit nicht die Kammer 18 gemäß Abschnitt A.XVIII.2. zuständig ist.

VII. Kammer 7:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs und sieben von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG
 - a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber Partei ist,
 - b) sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.II.1. bis 3. die Kammer 2 oder gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.
2. Die zwei ersten von jeweils sieben bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a. Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
 - b. Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst. Steht die Zahlung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und/oder 13./14. Monatsgehalt im Streit, begründet dies die Fachzuständigkeit nicht, wenn es sich insofern um bloße Rechnungsposten einer Zahlungsklage handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung streitig sind.
 - c. Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 2 (gemäß Abschnitt A.II. 1.), 3 (gemäß Abschnitt A.III.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII. 1; insoweit kann es wegen der Verteilungsregel für Fachzuständigkeiten zwischen den Kammern 3, und 8 zu einer Zuständigkeit der Kammer wegen einer anderen Fachzuständigkeit kommen), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.), 13 (gemäß Abschnitt A.XIII. 1.).

VIII. Kammer 8:

1. Die jeweiligen Verfahren acht bis elf von jeweils elf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG
 - a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber Partei ist,
 - b) sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.II.1. bis 3. die Kammer 2 oder gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.
2. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

IX. Kammer 9:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:
 - a. Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z,
 - b. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Bulgarien und Rumänien sowie in der Türkischen Republik haben. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn einer oder mehrere der zuvor genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 sowie nach § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.

X. Kammer 10:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs.1 Nr. 6 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:
 - a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch),
 - b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in einem der Staaten haben, die bereits am 30. April 2004 Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft waren (das sind das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland). Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland Partei ist, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).
2. Rechtstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs.1 Nr.1, 3 bis 9 sowie nach § 2 Abs.3 iVm § 2 Abs.1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.
4. Die jeweils erste von zwei Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

XI. Kammer 11:

Die jeweiligen Verfahren eins bis fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI.1. die Kammer 6 zuständig ist oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 7, 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.VII. 2., gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.

XII. Kammer 12:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei Arbeitgeber
 - a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W,
 - b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit nicht die Kammer 10 nach Abschnitt A.X.1.b) oder die Kammer 9 nach Abschnitt A.IX.1.b) zuständig ist. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).
2. Rechtstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs.1 Nr.1, 3 bis 9 sowie nach § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs.1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.

XIII. Kammer 13:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG, in denen das Land Hessen als Arbeitgeber Partei ist.
2. Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Geltendmachung im Wege des Schadensersatzes, wobei die Regelungen unter Abschnitt B.IV.1. e) und f) unberührt bleiben:
 - a. Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst und dem Dienst in Religionsgemeinschaften;
 - b. Ruhegeldsachen aus kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarungen, durch die Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL], kommunale oder kirchliche Versorgungseinrichtungen - § 18 Abs. 1 BetrAVG) vereinbart, fortgeführt, abgelöst oder modifiziert werden.

Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vor, soweit nicht die Kammer 18 gemäß Abschnitt A.XVIII.2. zuständig ist.

3. Sonstige Rechtsstreitigkeiten über Ruhegeld, bei denen es um Versorgung oder Verschaffung einer Versorgung nach Maßgabe der Satzungen einer Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes geht.

Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vor.

4. Rechtsstreitigkeiten nach § 25 Heimarbeitsgesetz.

XIV. Kammer 14:

Die jeweiligen Verfahren drei bis fünf von jeweils sieben bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a. Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
- b. Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst. Steht die Zahlung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und/oder 13./14. Monatsgehalt im Streit, begründet dies die Fachzuständigkeit nicht, wenn es sich insofern um bloße Rechnungsposten einer Zahlungsklage handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung streitig sind.
- c. Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 2 (gemäß Abschnitt A.II.1.), 3 (gemäß Abschnitt A.III.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.), 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

XV. Kammer 15:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 99 bis 101 BetrVG und die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120 a ZPO und § 124 ZPO.
3. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 ZPO.

XVI. Kammer 16:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 1 bis 86 BetrVG und entsprechende Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, nach § 2 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG und nach § 2a ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
3. Verfahren nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a bis 3g ArbGG.

XVII. Kammer 17:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI.1. die Kammer 6 zuständig ist oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 7, 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.VII. 2., gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.

2. Verfahren wegen Entschädigungen bei überlangen Gerichtsverfahren

XVIII. Kammer 18:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht und Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche;
 - b) Vertragsstrafenregelungen jeder Art.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ArbGG und Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Ansprüche aus Sozialplänen und/oder im Zusammenhang mit Interessenausgleichen im Sinne von § 112 Abs. 1 BetrVG und entsprechender Vorschriften aus dem Personalvertretungsrecht und dem Recht der kirchlichen Mitarbeitervertretung oder um Ansprüche aus freiwilligen Sozialplänen handelt. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor, soweit nicht gemäß Abschnitt A.XI. bzw. A.XVII.1. die Kammern 11 und 17 zuständig sind.

XIX. Kammer 19:

Die jeweiligen Verfahren sechs und sieben von jeweils sieben bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei der es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a. Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
- b. Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst. Steht die Zahlung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und/oder 13./14. Monatsgehalt im Streit, begründet dies die Fachzuständigkeit nicht, wenn es sich insofern um bloße Rechnungsposten einer Zahlungsklage handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung streitig sind.
- c. Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 2 (gemäß Abschnitt A.II.1.), 3 (gemäß Abschnitt A.III.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.), 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

B. Abgrenzung der Fachzuständigkeiten

I. Allgemeines:

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand.
2. Die Beteiligung einer Partei bleibt für die Feststellung einer Fachzuständigkeit außer Betracht, wenn die Partei den Rechtsstreit gemäß § 3 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.
3. Die unter A. geregelten Fachzuständigkeiten sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 ArbGG entsprechend anwendbar.
4. Soweit sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei richtet, gilt die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist. Dabei ist die Regelung unter C.V. zu beachten.
5. Die unter A. genannten Fachzuständigkeiten gelten auch in den Fällen der Prozessstandschaft und für Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.
6. Sind in einem Rechtsmittelverfahren sowohl (juristische) Personen des Privatrechts als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt, ist für das Rechtsmittelverfahren die Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts zuständig, die nach den übrigen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes für die juristische Person des öffentlichen Rechts als den Arbeitgeber zuständig ist. Bei mehreren juristischen

Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgebern gilt insoweit die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist. Dabei ist die Regelung unter C.V. zu beachten.

7. Die unter A. geregelten Fachzuständigkeiten erstrecken sich auf (sofortige) Beschwerden (einschließlich § 17 a GVG), soweit insoweit nicht spezielle Kammerzuständigkeiten bestehen, Berufungen nach § 514 ZPO und Nebenverfahren.
8. Die vorstehenden Regelungen gelten für Beschlussverfahren entsprechend.

II. Mehrere Ansprüche:

1. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und besteht für einen davon eine Fachzuständigkeit, ist die Kammer mit der entsprechenden Fachzuständigkeit zuständig. Hilfsanträge und Anschlussberufungen bleiben außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen. Dies gilt für die Anschlussberufung nur, wenn der Streitgegenstand im Berufungsverfahren erstmals in den Rechtsstreit eingeführt wurde.
2. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten, so bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung im folgenden Unterabsatz die Zuständigkeit der Kammer nach dem Gegenstand mit einer Fachzuständigkeit, der den höchsten Streitwert hat, auch wenn die Summe des Wertes mehrerer weiterer Gegenstände höher ist als dieser höchste Einzelstreitwert. Maßgeblich ist dabei der Ablauf der letzten Begründungsfrist, und es ist auf die im Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzten Werte abzustellen, sofern diese nicht offenkundig fehlerhaft sind. Hilfsanträge und Anschlussberufungen bleiben hierbei außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen. Dies gilt für die Anschlussberufung nur, wenn der Streitgegenstand im Berufungsverfahren erstmals in den Rechtsstreit eingeführt wurde.
3. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht, bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten und ist für eine dieser Fachzuständigkeiten geregelt, dass diese allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vorgeht, so ist die Kammer mit der vorgehenden Fachzuständigkeit zuständig.
4. Die Regelung in Nr. 2 gilt für Beschwerden im Beschlussverfahren entsprechend. Die Regelung zu Beendigungsstreitigkeiten unter IV.2. bleibt hiervon unberührt.

III. Aufrechnung/Widerklage:

1. Streiten die Parteien im Berufungsverfahren ausschließlich um eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, so bestimmt sich die Fachzuständigkeit nach dieser Gegenforderung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein weiterer Teil der Gegenforderung im Wege einer Widerklage verfolgt wird.
2. Nr. 1 gilt für Beschwerden im Beschlussverfahren entsprechend.

IV. Beschlussverfahren:

1. In Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, in denen über ein Handeln, Dulden oder Unterlassen einer Betriebspartei oder über die Wirksamkeit einer Einigungsstellenentscheidung oder über die Durchführung einer Betriebsvereinbarung oder die Betriebsstruktur gestritten wird, richtet sich die Fachzuständigkeit nach dem materiell-betriebsverfassungsrechtlichen Schwerpunkt der Streitsache.
2. Auf die obigen Regelungen unter I.8., II.3., III.2. und IV.2. wird verwiesen.

C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

I. Zurückverweisung:

1. Für Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind und für die eine Fachzuständigkeit besteht, ist die Kammer zuständig, in deren Fachzuständigkeit die Sache nunmehr fällt. Ist die Fachzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt, ist von diesen die Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Hat die Kammer, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die betreffende Fachzuständigkeit abgegeben, ist diejenige Fachkammer mit der höchsten Ordnungszahl zuständig.

Für sonstige Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Existiert diese Kammer nicht mehr, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer zuständig.

Wird eine Sache gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass dabei diese Kammer nach einer Ordnungszahl bestimmt wird, ist die Kammer zuständig, deren Ordnungszahl um 1 höher ist als die der Kammer, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat; gibt es keine um 1 höhere Ordnungszahl, ist die Kammer 2 zuständig. Abweichend davon sind bei Zurückverweisungen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO folgende Kammern zuständig:

- 1.) Kammer 2: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIII.1. des Geschäftsverteilungsplans 2014 fällt oder unter Abschnitt A.XIII.1.;
- 2.) Kammer 3: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIV. des Geschäftsverteilungsplans 2014 oder Abschnitt A.VII. fällt;
- 3.) Kammer 4: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.V.1., 2. oder 4. fällt;
- 4.) Kammer 5: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XV. 1., 4. oder 5. fällt;
- 5.) Kammer 6: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VIII. des Geschäftsverteilungsplans 2012 fällt;
- 6.) Kammer 7: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VIII. oder unter Abschnitt A.XIX. fällt;

- 7.) Kammer 8: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.III. fällt;
- 8.) Kammer 9: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.X.1. bis 3. fällt;
- 9.) Kammer 10: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XII.1. bis 3. fällt;
- 10.) Kammer 11: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XVII.1. fällt;
- 11.) Kammer 12: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XV.1. bis 3. des Geschäftsverteilungsplans 2012 bzw. Abschnitt A.XVIII.1. bis 3. in der Fassung bis zum 15. August 2016 bzw. Abschnitt A. IX.1. bis 3. fällt;
- 12.) Kammer 13: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.II.1. des Geschäftsverteilungsplans 2014 oder unter Abschnitt A.II.1. fällt;
- 13.) Kammer 14: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VII.2. fällt;
- 14.) Kammer 15: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. XVI. fällt;
- 15.) Kammer 16: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. IV.1., 2., 4., 6. oder 7. oder Abschnitt A. IX. in der Fassung bis zum 15. August 2016 fällt;
- 16.) Kammer 17: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XI. fällt;
- 17.) Kammer 19: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VII. des Geschäftsverteilungsplans 2014 oder unter Abschnitt A.XIV. fällt.

2. Im Falle einer erneuten Berufung nach Zurückverweisung durch das Hessische Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht ist die Kammer zuständig, bei der das erste Berufungsverfahren geführt worden ist. Diese Regelung geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor.

II. Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben:

1. Für Wiederaufnahmeverfahren ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
2. Wird um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches gestritten, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, deren Verfahren durch den Vergleich erledigt worden ist.
3. Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und später wieder betrieben werden, fallen der Kammer mit der Ordnungszahl der früher zuständigen Kammer zu.
4. In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 12 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 15 handelt, für die diese bis zum 31. Dezember 2012 gemäß Abschnitt A.XV des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2012 zuständig war.

In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 9 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 16 handelt, für die diese bis zum 30. April 2008 gemäß Abschnitt A.XVI. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2008 zuständig war.

In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 9 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 18 handelt, für die diese bis zum 15. August 2016 gemäß Abschnitt A.XVIII. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2016 zuständig war.

In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 3 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 1 handelt, für die diese bis zum 31. Dezember 2009 gemäß Abschnitt I. 1. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2009 zuständig war.

In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 6 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 8 handelt, für die diese bis zum 30. Juni 2012 gemäß Abschnitt A.VIII. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2012 zuständig war.

In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 18 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 11 handelt, für die diese bis zum 15. August 2016 gemäß Abschnitt A.XI. 1 und 2 des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2016 zuständig war.

In den Fällen der Nummern 1. bis 3. ist die Kammer 16 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 9 handelt, für die diese bis zum letzten Zuteilungstermin für den Monat Februar 2016 bzw. bis zum 15. August 2016 gemäß Abschnitt A.IX. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2016 zuständig war.

5. Sollte in den Fällen der Nummern 1. bis 3. die entsprechende Kammer nicht mehr bestehen, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zuständig. Satz 1 gilt entsprechend in allen Fällen, in denen Anträge jeglicher Art gestellt werden, die Verfahren in einer nicht mehr bestehenden Kammer betreffen.

III. Folgesachen:

1. Folgesachen sind Berufungen betreffend Rechtsstreite zwischen zwei Parteien, die während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens zwischen denselben Parteien oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung in einem früheren Berufungsverfahren zwischen denselben Parteien bzw. nach einer anderweitigen Beendigung dieses früheren Berufungsverfahrens eingehen.
2. Als Rechtsstreite zwischen denselben Parteien gelten auch solche zwischen dem Arbeitnehmer und dem Insolvenzverwalter über das Vermögen des Arbeitgebers.
3. Als vorausgegangener Rechtsstreit zwischen denselben Parteien gilt ebenfalls ein Beschwerdeverfahren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien. Maßgebend hinsichtlich der oben unter 1. genannten Frist ist insoweit das Datum des Beschlusses.
4. Als Folgesachen gelten unabhängig von der Regelung unter 1. auch Berufungen betreffend Rechtsstreitigkeiten, mit denen eine Kammer bereits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zur Rechtswegbestimmung, im Rahmen eines vorgeschalteten Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens für das Berufungsverfahren, im Rahmen

eines Zustimmungsersetzungsverfahrens nach § 103 BetrVG oder im Rahmen eines Berufungsverfahrens über ein Teilurteil betreffend eine Stufenklage befasst war.

5. Die nachfolgende Berufung wird gleichfalls der Kammer zugewiesen, die für das Vorverfahren im Sinne der Regelungen unter 1. bis 4. seinerzeit zuständig war (sollte diese Kammer nicht mehr bestehen, ist die mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zuständig). Konkurrierende Fachzuständigkeiten gehen jedoch stets vor, ebenso geht die Zuständigkeit auf Grund der Regelung über Parallelsachen vor. Liegen mehrere Vorverfahren im Sinne der Regelungen unter 1. bis 4. bei unterschiedlichen Kammern vor, ist maßgeblich zunächst das (zeitlich erste) Vorverfahren im Sinne der Regelung unter 1., anschließend – in dieser Reihenfolge – die Vorverfahren nach den Regelungen unter 2. bis 4.

IV. Parallelsachen:

1. Parallelsachen sind Berufungen, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist und die schwerpunktmäßig die gleiche rechtliche Problematik und einen im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt betreffen. Sind Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist, von derselben Kammer eines Arbeitsgerichts am selben Tage entschieden worden, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die diesbezüglichen Berufungen Parallelsachen i.S.v. Satz 1 darstellen. Als Parallelsachen gelten auch Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen (Abschnitt B.IV.2.) und Berufungen in Kündigungsfällen mit vergleichbarem Streitgegenstand.
2. Parallelsachen werden grundsätzlich der Kammer zugewiesen, der der erste Parallelrechtsstreit zugewiesen ist oder wird, sofern bei Eingang der weiteren Berufung ein Parallelrechtsstreit noch anhängig ist oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung bzw. nach einer anderweitigen Beendigung eines Parallelrechtsstreits anhängig war; im Falle einer Rückgabe gilt das Vorstehende entsprechend. Wenn sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung eines früheren Jahres richtet, gilt dies nur, sofern bei Eingang der weiteren Berufung ein Parallelrechtsstreit noch anhängig ist. Befindet sich unter den Parallelsachen eine Sache, für die eine Kammer aufgrund nur einer Fachzuständigkeit zuständig ist, werden alle noch nicht terminierten Parallelsachen, auch soweit sie vorrangig anderweitig zugewiesen sind oder zuzuweisen wären, dieser Kammer zugewiesen; soweit in diesem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, gelten für die Abgrenzung der Fachzuständigkeit die Regelungen unter B. I bis III. Für alle danach zuzuteilenden Parallelsachen verbleibt es bei der Zuständigkeit dieser Kammer; die Regelungen unter B. I bis III. gelten insoweit nicht.
3. Ausgenommen von der Regelung unter Ziffer 2 Satz 1 sind die Kammern 1 und 2, soweit es sich einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits um sieben oder mehr Parallelsachen handelt.
4. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes.

V. Parteibezeichnungen

Soweit es auf die Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten (vgl. dazu die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist) ankommt, ist der Akteninhalt (einschließlich vorhandener Registerauszüge) bei Ablauf der Berufungsbegründungsfrist gemäß Gesetz

oder Verlängerungsbeschluss maßgebend. Gibt es mehrere Berufungen, ist der Ablauf der letzten Begründungsfrist maßgeblich; Anschlussberufungen bleiben außer Betracht.

VI. Verfahren betreffend Einigungsstellen und Mediationsverfahren

Betrifft ein Verfahren die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder ein sonstiges Ergebnis einer Einigungsstelle und ist die oder der Vorsitzende einer Kammer als Vorsitzende oder Vorsitzender dieser Einigungsstelle tätig gewesen, ist diese Kammer nicht zuständig. Für die Kammerzuständigkeit gilt Abschnitt C. I. Absatz 3 entsprechend. Das betreffende Verfahren ist gegebenenfalls zurückzugeben, und hierfür gelten die Regelungen über die Rückgabe in der Anlage 2 entsprechend. Dies gilt auch für ein außergerichtliches Mediationsverfahren.

VII. Altsachen

Die bis zum 31. Dezember 2018 eingegangenen Sachen verbleiben bei den Kammern, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zuständig waren, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

VIII. Beschwerden

1. Soweit sich die Kammerzuständigkeit für Beschwerden unmittelbar aus einer unter A.I. bis XIX. geregelten Fachzuständigkeit für Beschwerden ergibt, geht diese Zuständigkeit allen anderen Zuständigkeitsregelungen über Beschwerden vor.
2. Im Übrigen gelten für Beschwerden folgende Sonderregelungen:
 - a) Für Zurückverweisungen gemäß § 577 Abs. 4 ZPO gilt die Regelung unter I. entsprechend.
 - b) Ist bei einer Kammer ein Sa- oder TaBV-Verfahren anhängig, so ist diese Kammer auch für Beschwerden zuständig, die das entsprechende erstinstanzliche Hauptsachverfahren betreffen oder mit ihm inhaltlich zusammenhängen. Ein derartiger inhaltlicher Zusammenhang gilt als gegeben, wenn es in dem Beschwerdeverfahren um die Aussetzung eines weiteren erstinstanzlichen Verfahrens wegen möglicher Voreingrifflichkeit des anhängigen Sa- oder TaBV-Verfahrens geht.
 - c) Wäre eine Kammer für das erstinstanzliche Hauptsacheverfahren kraft Fachzuständigkeit zuständig, so ist sie es auch für ein Beschwerdeverfahren, das dieses Hauptsachverfahren betrifft oder mit ihm inhaltlich zusammenhängt. Ist die Fachzuständigkeit mehreren Kammern zugewiesen worden, gelten für die Zuweisung von Ta-Verfahren die Vorgaben aus Teil 2 A I bis XIX für Sa- bzw. TaBV-Verfahren entsprechend.
 - d) Die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, ist während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens auch für zeitlich nachfolgende Beschwerden zuständig, die sich gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts unter demselben erstinstanzlichen Aktenzeichen richten (Ta-Folgesachen). Gehen am selben Tage mehrere Beschwerden zu demselben erstinstanzlichen Aktenzeichen ein, so ist die Kammer für alle Beschwerden zuständig, die für eine der Beschwerden nach der Regelung unter Ziffer 1 zuständig ist.

- e) Ergehen von derselben Kammer des Arbeitsgerichts am selben Tage in mehreren Verfahren mit jeweils demselben Kläger oder demselben Beklagten Entscheidungen zum selben Gegenstand, die mit der Beschwerde angefochten werden, so ist die Kammer zuständig, die für die erste dieser Sachen zuständig ist oder wird (Ta-Parallelsache).

IX. Begründete Ablehnung von Vorsitzenden

Für den Fall, dass eine Vorsitzende/ein Vorsitzender wegen Ablehnung - auch Selbstablehnung - von der weiteren Führung des Verfahrens ausgeschlossen ist oder ein gesetzlicher Ausschlussgrund im Sinne des § 41 ZPO vorliegt, gibt die Kammer des Vertreters im nächsten, auf den Ausschluss folgenden Zuteilungstermin dasjenige Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen an die Kammer des/der wegen Ablehnung ausgeschlossenen Vorsitzenden ab, welches kein Verfahren im Sinne von Teil 2 A I bis XIX bzw. von Teil 2 C III und IV des Geschäftsverteilungsplans ist. Dabei wird ein Verfahren mit der Wertigkeit 1,0 durch das nächste Verfahren gemäß vorstehendem Satz mit derselben Wertigkeit ausgeglichen. Im Übrigen findet kein Ausgleich statt.

X. Vorläufige Zuständigkeit

Solange eine Sache (einschließlich Verfahren mit SaGa-, TaBVGa- und Ta- oder SHa-Aktenzeichen) noch nicht einer Kammer zugeteilt ist, ist die Kammer 2 zuständig.

XI. Entscheidung des Präsidiums

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

D. Sonstige Zuständigkeiten

Für alle Sachen, für die sich die Kammerzuständigkeit nicht aus den Abschnitten A. und C. ergibt (sonstige Sachen), bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs entsprechend den Grundsätzen des Abschnittes E. sowie der Anlagen 2 und 3.

E. Zuteilungsregeln

I. Allgemeine Regeln:

1. Alle neu eingehenden Sachen werden verteilt
 - a) in einem allgemeinen Turnus (Sa und TaBV sowie SHa) und
 - b) in einem Ta-Turnus (Ta sowie AR gem. § 49 Abs. 2 ArbGG).
2. Als neue Sachen werden dabei auch gezählt:
 - a) vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesene Sachen,
 - b) Wiederaufnahmeklagen,
 - c) Verfahren, in denen um die Wirksamkeit eines Vergleiches gestritten wird,

- d) Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und wieder betrieben werden.

II. Allgemeiner Turnus:

1. In dem allgemeinen Turnus werden zugeteilt die Sa-Sachen (einschließlich SaGa) sowie die TaBV-Sachen (einschließlich TaBVGa) und die SHa-Sachen (zu diesen zählen auch die Entscheidungen nach § 36 ZPO).
2. Es gilt das Verhältnis 1:1. Lediglich Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit aus Abschnitt A. IV. 3. des 2. Teils dieses Geschäftsverteilungsplans fallen, werden nur im Verhältnis 2:1 (Zählung als 0,5) gerechnet. Mehrere Berufungen oder Beschwerden gegen eine arbeitsgerichtliche Entscheidung werden nur als ein Rechtsmittel gezählt. Ein einem SHa-Verfahren nachfolgendes Rechtsmittelverfahren wird nicht zusätzlich berücksichtigt (Ausnahme: Entscheidungen gemäß § 36 ZPO).
3. Die Kammer 1 erhält 10 %, die Kammer 2 erhält 50 %, die Kammer 8 erhält 75%, die Kammer 13 erhält 75 %, die Kammer 14 erhält 75%, die Kammer 18 erhält 60 % und die Kammer 19 erhält 50 % der Belastung der Kammern 3 bis 7, 9 bis 12 und 15 bis 17. Dementsprechend sind die Kammern 1, 2, 8, 13, 14, 18 und 19 jeweils wie folgt bei den Zuteilungen auszusparen, was formularmäßig in der Zuteilungstabelle zu berücksichtigen ist:
 - Kammer 1: nach jeweils einer Zuteilung neun Mal,
 - Kammer 2: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
 - Kammer 8: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 13: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 14: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 18: nach jeweils sechs Zuteilungen vier Mal,
 - Kammer 19: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal.

Davon unberührt sind fortwirkende Präsidiumsbeschlüsse über Entlastungen bzw. Eingangsstopps von Kammern.
4. Um eine gleichmäßige Belastung aller Kammern entsprechend den vorstehenden Ziffern 2. und 3. zu erreichen, wird im Rahmen der Zuteilung im allgemeinen Turnus auch die Zuteilung nach dem Ta-Turnus belastungsmäßig berücksichtigt: Ta-Sachen, die § 17 a GVG betreffen, werden jeweils 1:1 berücksichtigt; alle übrigen Sachen des Ta-Turnus werden im Verhältnis 4:1 (Zählung als 0,25) berücksichtigt.
5. Verfahren der Zuteilung:
Dieses ist im Einzelnen in der Anlage 2 geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsverteilung.

III. Ta-Turnus:

Der Ta-Turnus erfasst alle Ta-Sachen sowie die AR-Sachen gem. § 49 Abs. 2 ArbGG. Für die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens gilt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.

F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung

I. Zuteilung der Vorsitzenden:

Kammer 1:	Präsidentin Jörchel
Kammer 2:	Vizepräsident Woitaschek
Kammer 3:	Vorsitzende Richterin Schäffer
Kammer 4:	Vorsitzender Richter Griebeling
Kammer 5:	Vorsitzender Richter Goltzsche
Kammer 6:	Vorsitzende Richterin Paki
Kammer 7:	Vorsitzender Richter Prof. Dr. Becker
Kammer 8:	Vorsitzende Richterin Dr. Ahmad
Kammer 9:	Vorsitzende Richterin Fink
Kammer 10:	Vorsitzender Richter Dr. Horcher
Kammer 11:	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Graf
Kammer 12:	Vorsitzender Richter Dr. Franzke
Kammer 13:	Vorsitzende Richterin Brackert
Kammer 14:	Vorsitzende Richterin Nungeßer
Kammer 15:	Vorsitzende Richterin Jansen
Kammer 16:	Vorsitzender Richter Dr. Gegenwart
Kammer 17:	Richter am Arbeitsgericht Kreutzberg-Kowalczyk
Kammer 18:	Vorsitzende Richterin Gieraths
Kammer 19:	Vorsitzende Richterin Dr. Lukas

II. Vertretung der Vorsitzenden bei Verhinderung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 2, hilfsweise 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 14, 17, 19, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 12, 16, 18, 6, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 17, 19, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 13, 15, 5, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 15, 5, 9, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 16, 18, 6, 7, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 18, 6, 7, 11, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 5, 9, 10, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 19, 3, 4, 8, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 9, 10, 13, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 6, 11, 12, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 3, 4, 8, 14, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 4, 8, 14, 17, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Zeigt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender dem Präsidium an, dass sie/er nicht nur ganz kurzfristig mehr als drei volle Kammern (bei Vorsitzenden halber Kammern: mehr als 1,5 Kammern) zu vertreten hat, beschließt das Präsidium unverzüglich über eine dieser Überlastung abhelfende anderweitige Vertretungsregelung.

Für den Fall und für die Dauer der Inkraftsetzung des für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplanes trifft das Präsidium eine eigenständige und erforderlichenfalls abweichende Vertretungsregelung.

III. Vertretung der Vorsitzenden bei der Entscheidung über eine Ablehnung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 11, 12, 16, 18, 6, 13, 10, 9, 5, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 16, 12, 11, 8, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 17, 14, 8, 4, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 19, 17, 14, 8, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 13, 10, 9, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 16, 12, 11, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 18, 16, 12, 11, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 3, 19, 17, 14, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 15, 13, 10, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 5, 15, 13, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 6, 18, 16, 12, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 7, 6, 18, 16, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 9, 5, 15, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 4, 3, 19, 17, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 8, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 11, 7, 6, 18, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 8, 4, 3, 19, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

G. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Zuteilung:

1. Die von den Kammervorsitzenden gebilligte Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der Anlage 6, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres wieder ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter bleiben oder werden der Kammer zugeteilt, der sie zuvor zugeteilt waren, falls nicht das Präsidium eine andere Zuweisung beschließt.

3. Die Zuteilung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur gemeinsamen Hilfsliste für alle Kammern gemäß § 39 Satz 2, 31 Abs. 2 ArbGG ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 6.

II. Heranziehung:

1. Die einzelnen Kammervorsitzenden regeln für die Dauer des Geschäftsjahres die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweiligen Kammer.
2. In Fällen unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist auf die gemeinsame Hilfsliste (oben I.3.) zurückzugreifen, sofern keine ehrenamtliche Richterin oder kein ehrenamtlicher Richter der betreffenden Kammer geladen werden kann. Dabei werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen (bei identischen Nachnamen: in alphabetischer Reihenfolge ihrer Vornamen) herangezogen.
3. Ist die Verhandlung einer Sache in einem oder mehreren weiteren Terminen mit denselben ehrenamtlichen Richterinnen und/oder Richtern fortzusetzen, bleibt es für diese Sache bei der Zuteilung der beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter zu der Kammer, auch wenn sie inzwischen im Rahmen eines neuen Geschäftsverteilungsplans oder durch sonstigen Beschluss des Präsidiums einer anderen Kammern zugeteilt worden sind.

III. Ablehnung:

Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt an ihre oder seine Stelle die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der nach der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß der nach II.1. getroffenen Regelung als nächste Person heranzuziehen ist.

3. Teil

Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am

01. Januar 2019

in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2018

gez. Jörchel

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Griebling

Anlagen:**Anlage 1:****Buchstabenverteilung**

In allen anhängig werdenden Sachen sind bei der Verteilung nach Buchstaben folgende Grundsätze zu beachten, die auch für die Erstellung der alphabetischen Listen im allgemeinen und im Ta-Turnus gelten:

Maßgebend ist entsprechend den Angaben der Parteien oder Beteiligten in Klagen und Anträgen oder vorrangig den Angaben in vorliegenden Registerauszügen (Handelsregister, Vereinsregister usw.) der Name des Arbeitgebers; soweit kein Arbeitgeber am Verfahren beteiligt ist, ist die Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners maßgebend. Dabei werden die einzelnen Sachen derart den einzelnen Kammern zugewiesen, dass maßgebend ist:

a) bei natürlichen Personen und Einzelfirmen:

der erste Nachname unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (wie z. B. von, von der, van der, de, de la usw.), von akademischen Graden (z. B. Dr.), Adelsbezeichnungen und anderen Zusätzen (wie Graf, Freiherr, Baron), Titeln (z. B. Sanitätsrat); weicht der Eigenname der Firma vom Namen des Inhabers ab, so ist der Name des letzteren maßgebend; in zweiter Linie ist auf den Rufnamen abzustellen;

b) bei juristischen Personen, Personalgesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), wenn sie als solche als Partei bezeichnet sind:

- mit einem Familiennamen dieser, mit mehreren der erste unter Beachtung des Grundsatzes zu a) (Zusätze wie Gebrüder, Geschwister, Witwe u. ä. vor Familiennamen bleiben ebenso wie Vornamen unberücksichtigt);
- im Übrigen bei zusammengesetzten Namen das erste Wort, wobei jedoch weniger wichtige Worte (z. B. am, zum, ein, für, der, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben, und bei Buchstabenkombinationen der erste Buchstabe; beispielsweise ist die Firma „Aktiengesellschaft für Verkehrswesen“ unter A einzuordnen, die Firma „Kaffee-Tee Import GmbH“ unter K, „Das billige Warenhaus“ unter B; eine Firma „A GmbH“ ist unter A einzuordnen, ebenso eine Firma „ABC GmbH“; Firmenbezeichnungen wie „T-Online“ sind als ein Wort zu lesen, „T-Online“ ist also unter „To“ einzuordnen.

c) bei Staaten die Bezeichnung gemäß dem Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland;

d) gegen die - vorläufigen - Verwalter einer Insolvenzmasse der Name des Schuldners;

e) gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung der Name des Schuldners;

- f) gegen den Nachlassverwalter, gegen den Testamentsvollstrecker sowie bei Verfahren, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse oder Ansprüche von Todes wegen zum Gegenstand haben, der Name des Erblassers;
- g) bei mehreren Beklagten oder Beteiligten der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint; jedoch haben Firmenbezeichnungen Vorrang vor den übrigen Namen; Abschnitt B.I.6. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt;
- h) die Umlaute Ä, Ö, Ü kommen auch in der Schreibweise Ae, Oe, Ue nur als einfache Laute in Betracht;
- i) bei Zahlen ihre deutsche Schreibweise in Buchstaben.

Anlage 2:

Regelungen des Zuteilungsverfahrens im allgemeinen Turnus

Die Zuteilung der Sachen an die einzelnen Kammern wird wie folgt geregelt:

I. Zuteilungstabelle:

Es wird vom Beginn eines Kalenderjahres bis zu dessen Ende eine Zuteilungstabelle geführt, mit deren Hilfe unter Berücksichtigung der Regelung unter E.II.3. und 4 der Geschäftsverteilung eine gleichmäßige Belastung aller Kammern erzielt wird.

Die Zuteilungstabelle listet von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungsnummern die Kammern 1 bis 19 auf. Die Zuteilungsplätze werden links ausgewiesen, und zwar von oben mit 1 beginnend fortlaufend durchnummeriert. Die für einzelne Kammern geregelten Entlastungen (Regelung unter E.II.3.) werden durch Blockierung von Zuteilungsplätzen (graue Schattierung) innerhalb von jeweils 10 Zuteilungsplätzen berücksichtigt: die blockierten Zuteilungsplätze werden nicht belegt.

Jeder Zuteilungsplatz ist waagrecht gestrichelt unterteilt. Die Zuteilungen werden oberhalb der gestrichelten Linie eingetragen. Der Raum unterhalb der gestrichelten Linie steht für die Ersatzeintragungen bei Rückgaben zur Verfügung.

Die Zuteilungstabelle setzt sich aus einzelnen Blättern mit jeweils 20 Zuteilungsplätzen zusammen, wobei zwischen Zuteilungsplatz 10 und 11, 30 und 31 u.s.w. zur Kenntlichmachung der 10er-Blöcke jeweils ein stärkerer Strich angebracht ist. Ein Muster eines solchen Blattes findet sich in der Anlage 4.

II. TaBVGa- und SaGa-Sachen:

TaBVGa- und SaGa-Sachen werden – in dieser Reihenfolge – unverzüglich nach Eingang zugeteilt, sobald erkennbar ist, ob eine Fachzuständigkeit oder eine sonstige Zuständigkeit gegeben ist. Diese Zuteilung erfolgt stets vor allen sonstigen Zuteilungen.

Liegt nur eine Sache zur Zuteilung vor, wird sie bei gegebener Fachzuständigkeit auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der betreffenden Kammer eingetragen. Entsprechendes gilt für Parallel- und Folgesachen. Handelt es sich um eine verbleibende sonstige Sache im Sinne der Regelung unten in Abschnitt XI., wird sie – unter Aussparung der Kammern 1 und 2 insoweit – der Kammer zugewiesen, die den niedrigsten freien Platz aufzuweisen hat und die in der jeweiligen Kalenderwoche noch keine TaBVGa- oder SaGa-Sache oder in der jeweiligen Kalenderwoche bisher die wenigsten TaBVGa- oder SaGa-Sachen zugewiesen bekommen hat. Gibt es danach mehrere freie Zuteilungsplätze mit derselben Platznummer, erfolgt die Zuteilung an die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer.

Eventuelle weitere Verfahren werden den Kammern mit den nächsthöheren Ordnungsnummern zugewiesen und insoweit jeweils auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz eingetragen.

Liegen gleichzeitig mehrere TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, sind zunächst die TaBVGa-Sachen und sodann die SaGa-Sachen zuzuteilen. Bei den SaGa-Sachen sind zunächst gegebene Fachzuständigkeiten zu berücksichtigen, danach die sonstigen

Sachen. Bei mehreren sonstigen Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet nach den Grundsätzen der Anlage 1, sofern nicht eine Parallelsache oder eine Folgesache vorliegt, für die die Grundsätze der normalen Zuteilung entsprechend gelten.

III. Normale Zuteilung:

Diese Zuteilung erfolgt einmal pro Kalenderwoche am ersten Arbeitstag dieser Woche (Zuteilungstermin). Erfasst werden alle Sachen, die ausweislich des Eingangsstempels der Poststelle vom ersten Arbeitstag der Vorwoche bis zum Ende des letzten Arbeitstages der Vorwoche oder per EGVP nach dem letzten Arbeitstag der vorletzten Woche bis zum letzten Arbeitstag der Vorwoche eingegangen sind, und die vorliegenden Rückgaben. Davon unberührt bleibt die Regelung bezüglich der TaBVGa- und SaGa-Sachen. Liegen im Zuteilungstermin TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, hat die Zuteilung vorab nach den unter II. geregelten Grundsätzen zu erfolgen.

Zusätzlich erfolgt die Zuteilung für den Endzeitraum eines Kalenderjahres erforderlichenfalls am ersten Arbeitstag des Folgejahres. Sie erfasst dann alle Sachen, die ausweislich des Eingangsstempels der Poststelle vom Tage des letzten Zuteilungstermins bis zum Ende des letzten Arbeitstages des Vorjahres eingegangen sind.

Im Zuteilungstermin werden zunächst – in dieser Reihenfolge - erforderliche Änderungen der Anrechnung von Massensachen und im ersten Zuteilungstermin eines jeden Monats die Belastungen aus dem Vormonat mit Ta-Sachen (nach dem Stand des letzten Ta-Zuteilungstermins des Vormonats) berücksichtigt und in die Zuteilungstabelle eingetragen. Im ersten regulären Zuteilungstermin eines jeden Kalenderjahres (oben Absatz 1) werden jedoch vorab die Zuteilungen aus dem Vorjahr aus noch nicht für alle Kammern aufgefüllten 10er-Blöcken (dazu im übernächsten Absatz) als Übertrag eingetragen (mit entsprechender Kennzeichnung: VJ). Hierbei ist die Sonderregelung in I. Absatz 4 Satz 3 der Anlage 3 zu beachten.

Es werden sodann alle erfassten Eingänge verteilt, und zwar die TaBV-Sachen vor den Sa-Sachen und den SHa-Sachen. Die Zuteilungsreihenfolge ergibt sich aus den beiden nachstehenden Absätzen sowie aus der nachstehenden Regelung unter IV.

Verteilt wird in 10er-Blöcken; für die Einzelheiten gelten die Regelungen unter IV. bis XI. Die 10er-Blöcke ergeben sich aus der Zuteilungstabelle, wobei jeweils die Zuteilungsplätze 1 bis 10 und 11 bis 20 u.s.w. die 10er-Blöcke darstellen. Sonstige Sachen, die nicht Parallel- oder Folgesachen sind (verbleibende sonstige Sachen), dürfen dem folgenden 10er-Block erst dann zugewiesen werden, wenn die vorausgehenden 10er-Blöcke aller Kammern vollständig aufgefüllt sind. Es können sich jedoch insbesondere durch Parallel- oder Folgesachen Überschreitungen der 10er-Blöcke ergeben.

Von den verbleibenden sonstigen Sachen (s. Satz 3 des Vorabsatzes) werden im ersten Zuteilungstermin des 1. und des 3. Quartals im Kalender 2019 die jeweils beiden ersten Sachen vorab der Kammer 1 zugewiesen.

IV. Zuteilungsreihenfolge allgemein:

1. Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht oder erneute Berufungen nach Zurückverweisung an das Arbeitsgericht
2. Fortgesetzte Verfahren nach aktenmäßigem Weglegen (§ 5 Abs. 1 AktO)

3. Verfahrensfortsetzungen auf Grund von Wiederaufnahmeverfahren
4. Verfahrensfortsetzungen wegen Streits um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs
5. Rückgaben
6. Fachzuständigkeiten und sonstige Sachen.

Die Zuteilung der Sachen gemäß Nummern 1 bis 4 erfolgt in dieser Reihenfolge. Sie werden jeweils auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der zuständigen Kammer eingetragen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke.

V. Rückgaben:

Sind bei früheren Zuteilungen (auch des Vorjahres nach den seinerzeit geltenden Regelungen) Fachzuständigkeiten verkannt oder nicht erkannt oder Parallelsachen oder Folgeverfahren, die in eine andere Kammer gehören, nicht berücksichtigt, erfolgt eine Rückgabe in den Turnus mit entsprechendem Ausgleich; die Sache wird wie ein Neuzugang behandelt, die abgebende Kammer wird entsprechend der Zahl der Rückgaben zusätzlich belastet, die aufnehmende Kammer bei der Turnuszuteilung entsprechend ausgespart. Die Rückgabe kann erst erfolgen, wenn sich die andere Kammer bzw. alle Vorsitzenden von Kammern mit gleicher Fachzuständigkeit mit der Übernahme einverstanden erklärt hat/haben oder wenn das Präsidium entsprechend entschieden hat; bis dahin bleibt die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden ist, zuständig. Liegen die im vorstehenden Satz genannten Voraussetzungen vor, ist die Rückgabe im nächsten Zuteilungstermin zu berücksichtigen (unter Aufnahme in die alphabetische Liste gemäß der Regelung unter VI.).

Bei Rückgaben von TaBVGa- und SaGa-Sachen gilt die Regelung im 1. Absatz von II. entsprechend. Abweichend vom Schlusssatz des Absatzes 1 von V. ist die Rückgabe unverzüglich vor sonstigen Zuteilungen zu berücksichtigen.

Ist eine Sache einer Kammer zu Unrecht als Fachzuständigkeit zugeteilt (ohne gegebene anderweitige Fachzuständigkeit) oder ist einer Kammer zu Unrecht eine Parallelsache oder eine Folgesache zugeteilt, wird sie zurückgegeben, und die abgebende Kammer wird entsprechend der Zahl der Rückgaben zusätzlich belastet. Im nächsten Zuteilungstermin wird die so zurückgegebene Sache als sonstige Sache erneut verteilt (unter Aufnahme in die alphabetische Liste gemäß der Regelung unter VI.).

Ab der Übernahme des Verfahrens nach Abs. 1 Satz 2, ab einer Entscheidung des Präsidiums gemäß Abs. 1 Satz 2, ab Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, ab Entscheidung über Prozesskostenhilfe für das Verfahren, ab Anordnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ab Unterbreitung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags oder ab Bestimmung eines Beratungstermins bei sonstigen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung ist eine Rückgabe nicht mehr möglich. Dasselbe gilt bei Entscheidungen durch die oder den Vorsitzenden allein, wenn die Entscheidung unterschrieben zur Serviceeinheit gegeben worden ist (davon werden Entscheidungen über Fristverlängerungsgesuche nicht erfasst). Es verbleibt in diesen Fällen bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer. Abweichend hiervon ist eine Abgabe an die zuständige Kammer ausschließlich nach Terminierung noch möglich, wenn durch eine Anschlussberufung im Sinne von Teil 2 Abschnitt B. II 1. oder 2. eine Fachzuständigkeit begründet wird. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verfügung über die Zustellung der Anschlussbegründung unterschrieben zur Serviceeinheit gegeben worden ist.

VI. Verfahren bei Aufstockungen:

Werden noch nicht terminierte Verfahren aufgrund Aufstockungsbedarf gemäß einem Präsidiumsbeschluss einer anderen Kammer zugewiesen (im Folgenden: aufzustockende Kammer), werden diese Verfahren bei der aufzustockenden und der abgebenden Kammer nicht im Turnus berücksichtigt, sondern in einer separaten Zuteilungsliste erfasst. Für den Fall, dass bei der früheren Zuteilung in die abgebende Kammer Fachzuständigkeiten verkannt oder nicht erkannt oder Parallelsachen oder Folgeverfahren, die in eine andere Kammer gehören, nicht berücksichtigt worden sind, erfolgt eine Rückgabe in den Turnus mit einem entsprechenden Ausgleich: Die Sache wird wie ein Neuzugang behandelt, die aufzustockende Kammer wird entsprechend der Zahl der Rückgaben in der separaten Zuteilungsliste neu belastet, die aufnehmende Kammer bei der Turnuszuteilung entsprechend ausgespart.

VII. Alphabetisch Erfassung:

Die im Zuteilungstermin vorliegenden Fachzuständigkeiten und sonstigen Sachen werden zunächst unter Einbeziehung der Rückgaben alphabetisch erfasst (getrennt nach TaBV-Sachen und Sa-Sachen). Diese Erfassung erfolgt nach der Anlage 1 zu dieser Geschäftsverteilung. Das Ergebnis wird in einer alphabetischen Liste festgehalten.

Die Zuteilung an die einzelnen Kammern erfolgt nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, ob eine Fachzuständigkeit oder eine Parallel- oder Folgesache vorliegt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind etwaige Massensachen.

VIII. Fachzuständigkeiten:

Die Zuteilung nach Fachzuständigkeiten erfolgt, sofern sie sich für die Zuteilende oder den Zuteilenden zweifelsfrei ergibt.

Liegt eine Fachzuständigkeit vor, erfolgt die Eintragung in die Zuteilungstabelle in der Spalte der Kammer auf dem niedrigsten durch eine Rückgabe frei gewordenen Zuteilungsplatz und ansonsten auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz (erforderlichenfalls auch unter Überschreitung der 10er-Blöcke).

Lässt sich eine Fachzuständigkeit nicht feststellen, erfolgt die Zuteilung – in dieser Reihenfolge – als Parallelsache, als Folgesache oder als verbleibende sonstige Sache.

IX. Parallelsachen:

1. Parallelsachen werden der Kammer zugeteilt, der die erste Parallelsache oder die erste Fachzuständigkeitssache zuzuweisen oder zugewiesen ist (vgl. die Regelung unter C. IV. 2 im 2. Teil des Geschäftsverteilungsplans), erforderlichenfalls auch unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Die Regelung im 2. Absatz von Abschnitt VII. gilt entsprechend.

Parallelsachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.

2. In den Fällen gemäß C.IV.3. wird die Kammer 1 oder 2 bei der Zuteilung der Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) ausgespart. Stellt sich

ein Fall gemäß C.IV.3. erst später heraus, werden die betroffenen Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) zurückgegeben.

X. Massensachen:

Dies sind sieben oder mehr Berufungen gegen Urteile, die Parallelsachen darstellen.

Die Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung im Zuteilungsprotokoll als Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er Blöcke.

Anrechnung auf den Turnus (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 8. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5; ab der 40. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25; ab der 60. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,1. Die Eintragung in die Zuteilungstabelle erfolgt bereits unter Berücksichtigung der eben dargestellten Anrechnung auf den Turnus (eine Auffüllung etwa nur teilweise belegter Zuteilungsplätze erfolgt nicht). Im Übrigen gilt die Regelung im 2. Absatz von VII. entsprechend.

Über eine höhere Anrechnung auf den Turnus entscheidet das Präsidium auf zu begründenden Antrag der/des Kammervorsitzenden. Liegt eine derartige Entscheidung des Präsidiums vor, erfolgt die entsprechende Berücksichtigung im darauf folgenden Zuteilungstermin. Die zusätzlichen Anrechnungen auf den Turnus sind mit „M“ in der Zuteilungstabelle zu vermerken.

Sind Massensachen zunächst nicht erkannt worden, wird dies in dem Zuteilungstermin, der auf das Bekanntwerden der Massensachen folgt, im Zuteilungsprotokoll zusätzlich vermerkt. In der Zuteilungstabelle werden die auf den höchsten Plätzen vermerkten Massensachen-Aktenzeichen mit dem Zusatz „M“ gestrichen, bis die nach der Anrechnungsregel maßgebende Zahl erreicht ist. Die frei gewordenen Plätze sind wie durch Rückgaben frei gewordene Plätze zu behandeln.

Für Beschlussverfahren und Güterichterverfahren gilt Entsprechendes.

XI. Folgesachen:

Die Folgesachen sind erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er- Blöcke zuzuteilen. Die Regelung im 2. Absatz von Abschnitt VII. gilt entsprechend.

Folgesachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.

XII. Verbleibende sonstige Sachen:

Sie werden in der sich aus der alphabetischen Liste ergebenden Reihenfolge verteilt auf die Kammern, wobei vorbehaltlich der Regelung in III. Absatz 6 jeweils zu beginnen ist mit dem Zehnerblock der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer, der noch nicht aufgefüllt ist. Durch Rückgaben frei gewordene Plätze sind dabei vorrangig – beginnend mit dem niedrigsten frei gewordenen Zuteilungsplatz - zu berücksichtigen. Verbleibende sonstige Sachen dürfen im folgenden Zehnerblock erst zugeteilt werden, wenn die vorausgehenden Zehnerblöcke aller Kammern bereits vollständig aufgefüllt sind.

Anlage 3:

Regelung des Verteilungsverfahrens im Ta-Turnus

I. Zuteilungstabelle:

Es wird eine Zuteilungstabelle geführt, für die die Regelungen in der Anlage 2 entsprechend gelten, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen getroffen sind. Die Anlage 5 enthält ein Muster der Zuteilungstabelle im Ta-Turnus.

Es werden in dieser Tabelle jedoch keine Zuteilungsplätze blockiert und keine 10er-Blöcke gekennzeichnet. Auch wird die Tabelle lediglich monatsweise (bis zum letzten Tag in dem betreffenden Monat) geführt. In jedem Monat wird eine neue Zuteilungsliste begonnen. Die Zuteilung der sonstigen Sachen (dazu unten Abschnitt III.) beginnt im Monat Januar mit der Kammer 2, im Monat Februar mit der Kammer 3 u.s.w.

Die Zahl der ausweislich dieser Zuteilungstabelle nach dem letzten Tag eines Monats belegten Zuteilungsplätze jeder Kammer wird durch vier dividiert, und die so errechnete Zahl vor dem Komma ergibt die Zahl der Zuteilungsplätze, die im ersten Zuteilungstermin des nächsten Monats mit dem Eintrag „Ta“ in der Zuteilungstabelle des allgemeinen Turnus für die betreffende Kammer zu belegen sind. Hierbei wird nicht zwischen allgemeinen Ta-Verfahren und Ta-Fachzuständigkeitsverfahren unterschieden.

Soweit nach der Regelung im Vorabsatz drei oder weniger Zuteilungsplätze aus der Ta-Zuteilungstabelle nicht in die Zuteilungstabelle des allgemeinen Turnus übernommen werden konnten, werden sie in die Ta-Zuteilungstabelle des Folgemonats übertragen. Diese Regelung gilt auch im Januar, so dass zum Jahreswechsel keine Ta-Sachen „verfallen“. Hinsichtlich der Ta-Sachen der Kammer 1 findet im Januar 2019 jedoch kein derartiger Übertrag statt, und etwaige Überhänge der Kammer 1 aus dem Jahr 2018 werden nicht in das Jahr 2019 übertragen.

II. Zuteilungstermin:

Die Ta-Sachen werden grundsätzlich ebenfalls jeweils am ersten Arbeitstag einer Woche zugeteilt. Erfasst werden alle Sachen, die ausweislich des Eingangsstempels der Poststelle in der Zeit vom ersten bis zum letzten Arbeitstag der Vorwoche mit den erstinstanzlichen Gerichtsakten eingegangen sind. Im Übrigen gilt die Regelung unter Abschnitt III. der Anlage 2 entsprechend.

Vorab unverzüglich nach Eingang oder nach Rückgabe zugeteilt werden sofortige Beschwerden in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (insoweit gelten die Grundsätze von II. und von III. Abs. 1 Satz 3 der Anlage 2 entsprechend) sowie die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren. Ebenfalls vorab zugeteilt werden die Beschwerden, für die Ta-Fachzuständigkeiten bestehen.

III. Zuteilungsverfahren:

Zu Monatsbeginn ist in einem ersten Schritt gemäß dem Schlussabsatz der Regelung unter Abschnitt I. zu verfahren. In einem zweiten Schritt zu Monatsbeginn und sonst zuerst werden die gemäß der Regelung unter II. im zweiten Absatz vorab zugeteilten Sachen verbucht. Sodann werden zunächst etwaige Zurückverweisungen vom

Bundesarbeitsgericht verbucht, danach etwaige Rückgaben (hierfür gelten die Grundsätze des allgemeinen Turnus entsprechend). Es erfolgt dabei der Eintrag in die Zuteilungstabelle, und zwar jeweils auf dem niedrigsten offenen Zuteilungsplatz in der die Kammer betreffenden Spalte (unter Berücksichtigung von durch Rückgaben freien Plätzen).

Die verbleibenden Ta-Sachen werden in dieser Reihenfolge zugeteilt:

1. Zuständigkeit, weil in der Kammer bereits die zugehörige Sa- oder TaBV-Sache anhängig ist,
2. Zuständigkeit auf Grund einer Fachzuständigkeit für Sa- oder TaBV-Sachen (z.B.: PKH-Beschwerde in einer ZVK-Sache),
3. sonstige Sachen.

Ist eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 des Vorabsatzes gegeben, werden die Sachen in der angesprochenen Reihenfolge der entsprechenden Kammer zugeteilt und demgemäß in die Zuteilungstabelle eingetragen.

Die sonstigen Ta-Sachen werden auf Grund alphabetischer Reihenfolge (dazu wird eine separate alphabetische Liste erstellt nach den Grundsätzen wie im allgemeinen Turnus) unter Berücksichtigung der Ta-Parallelsachen (diese gehen den Ta-Folgesachen vor) und der Ta-Folgesachen verteilt, jedoch ohne Einbeziehung der Kammer 1. Die Einträge in die Zuteilungstabelle erfolgen ohne Blöcke von links nach rechts, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, die bislang im laufenden Monat noch die wenigsten Ta-Sachen zugeteilt bekommen hat. Zu Beginn des neuen Monats ist jedoch nach dem ersten Schritt gemäß oben Absatz 1 stets die Regelung unter Abschnitt I. im 2. Absatz vorrangig zu beachten. Die sich aus der Regelung unter Abschnitt I. im 2. Absatz ergebende Kammer erhält damit bei dieser Zuteilung die erste sonstige Sache, und die Kammern mit den niedrigeren Ordnungsnummer bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 dieses Absatzes zunächst unberücksichtigt.

Beim Eintrag in die Zuteilungstabelle sind Ta-Sachen gemäß § 48 ArbGG und § 5 KSchG auf jeweils vier Zuteilungsplätze zu verteilen, alle übrigen Ta-Sachen besetzen jeweils einen Zuteilungsplatz.

IV. Ta-Massensachen:

Dies sind neun oder mehr Beschwerden gegen Beschlüsse derselben Kammer desselben Arbeitsgerichts desselben Datums, die Ta-Parallelsachen (Abschnitt C.VIII.2.e. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans) darstellen.

Die Ta-Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung im Zuteilungsprotokoll als Ta-Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen.

Anrechnung auf den Turnus (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 9. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5 Ta-Sache; ab der 21. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25 Ta-Sache.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter IX. der Anlage 2 entsprechend.

V. Entsprechende Geltung der Regelungen der Anlage 2:

Soweit hier in der Anlage 3 keine speziellen Verfahrensregelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der Anlage 2 entsprechend. Die Regelungen der Anlage 2 über Parallelsachen und Folgesachen finden entsprechende Anwendung, soweit die Regelungen unter C. VIII. 2. d) und e) des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans dies zulassen.

Anlage 4:**Muster der Zuteilungstabelle im allgemeinen Turnus:**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1																			
2	■																		
3	■																		
4	■																		
5	■																		
6	■	■																	■
7	■	■																■	■
8	■	■																■	■
9	■	■						■					■	■				■	■
10	■	■						■					■	■				■	■
11																			
12	■																		
13	■																		
14	■																		
15	■																		
16	■	■																	■
17	■	■																■	■
18	■	■						■					■	■				■	■
19	■	■						■					■	■				■	■
20	■	■						■					■	■				■	■

Anlage 6:

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

[Anlage 6 nicht auf Homepage veröffentlicht, Mitteilung erfolgt auf Anforderung durch das Hess. Landesarbeitsgericht]

Anlage 7:**Güterichter**

A. Zu nicht entscheidungsbefugten Güterichterinnen/Güterichtern bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht werden bestimmt:

1. Vorsitzende Richterin Dr. Lukas
2. Vorsitzende Richterin Nungeßer
3. Vorsitzende Richterin Schäffer

B. Die Zuteilung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen/Güterichter erfolgt mit Hilfe einer Güterichter-Zuteilungstabelle (dazu unten K.) durch die Güterichter-Geschäftsstelle (Frau Gabel; Vertreterin: Frau Kollar), die auch das „Erfassungsblatt Güterichter“ führt.

C. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses der verweisenden Kammer bei der Güterichter-Geschäftsstelle. Beim Eingang mehrerer Verweisungsbeschlüsse am selben Tag sind zunächst Verweisungen gemäß D. zu berücksichtigen, und im Übrigen erfolgt die Zuteilung an die/den Güterichter(in) nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der verweisenden Kammer (beginnend mit dem niedrigsten). Dabei sind maßgebend zuerst die Sa-Aktenzeichen, danach die TaBV-Aktenzeichen.

D. Werden Verfahren an eine(n) Güterichter(in) verwiesen, erfolgt die Verweisung in erster Linie entsprechend dem geäußerten übereinstimmenden schriftlichen Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Eintragung (mit Angabe des Aktenzeichens des Güterichterverfahrens entsprechend der Zuordnung des Güterichters/der Güterichterin gemäß der Zuteilung der Vorsitzenden nach Teil 2 Abschnitt F I des Geschäftsverteilungsplans; z.B.: 12 GRLa 3/15) in die Güterichter-Zuteilungstabelle auf dem freien Zuteilungsplatz in der niedrigsten Spalte für die/den betreffenden Güterichterin/Güterichter (gekennzeichnet mit „W“).

Eine Einigung der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten auf die/den Vorsitzende(n) der verweisenden Kammer ist ausgeschlossen.

E. Im Übrigen sind die unter A. aufgeführten Güterichterinnen/Güterichter in der Ziffernreihenfolge der von ihnen geführten Kammern zuständig. Die Vergabe der freien Zuteilungsplätze erfolgt von oben nach unten in der jeweiligen Spalte. Es wird jeweils das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens eingetragen. Ist die Ziffernreihenfolge in einer Spalte erschöpft, werden die Zuteilungsplätze in der folgenden Spalte vergeben.

F. Ist die/der Vorsitzende der verweisenden Kammer selbst Güterichter(in) und wäre sie/er der Ziffernreihenfolge nach zuständig, wird sie/er bei der Zuteilung übersprungen; der Platz in der Ziffernreihenfolge gilt als belegt (gekennzeichnet mit „Ü“).

G. Wenn eine/ein Güterichter(in) die Übernahme der an sie/ihn verwiesenen Sache ablehnt – dies hat unverzüglich zu erfolgen –, gilt der entsprechende Platz in der Ziffernreihenfolge als belegt (gekennzeichnet mit „A“). Zuständig wird dann die/der Güterichter(in) mit dem nächsten Platz in der Ziffernreihenfolge, sofern sich die Parteien/Verfahrensbeteiligten nicht auf eine(n) andere(n) Güterichter(in) verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend).

H. Fällt ein(e) Güterichter(in) vorhersehbar für mehr als vier Wochen aus oder ist sie/er bereits für mehr als vier Wochen ausgefallen, werden die Parteien/Verfahrensbeteiligten von der Güterichter-Geschäftsstelle darüber mit Hinweis auf Satz 2 informiert. Die Parteien/Verfahrensbeteiligten können dann das Güterichterverfahren abbrechen oder sich auf eine(n) andere(n) Güterichter(in) verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend) – erfolgt keine Verständigung auf eine(n) andere(n) Güterichter(in) wird die Zuteilung nach der Tabelle vorgenommen. Die Eintragung in die Güterichter-Zuteilungstabelle erfolgt mit dem Zusatz „K“.

I. Die Regelung unter C. X. (Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfragen) des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2013 gilt entsprechend.

J. Im Fall des Güterichterverfahrens wird die Kammer, deren Vorsitz der Güterichter/die Güterichterin außerhalb des Güterichterverfahrens führt, bei der Turnuszuteilung nach Durchführung und Beendigung des Güterichterverfahrens pro Güterichterverfahren im Umfang eines Verfahrens ausgesetzt.

Die verweisende Kammer wird nach statistischem Abschluss des streitigen Verfahrens bei der Turnuszuteilung im Umfang eines Verfahrens belastet, sofern nach Beendigung des Güterichterverfahrens keine streitige Verhandlung in der verweisenden Kammer mehr erfolgt ist.

K. Güterichter-Zuteilungstabelle

	3. Schäffer	14. Nungeßer	19. Dr. Lukas
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Frankfurt am Main, den 26. November 2018

gez. Jörchel

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Griebling

Die **Zuständigkeiten bei dem Hess. Landesarbeitsgericht** bestimmen sich nach dem **Geschäftsverteilungsplan 2019**.

Mit Ausnahme der zugewiesenen **Fachzuständigkeiten** werden die Verfahren den einzelnen Kammern im Turnus zugewiesen.

Die nachfolgende Übersicht für das Jahr 2019 (Stand ab 01.01.2019) dient lediglich als Orientierungshilfe und umschreibt nur schlagwortartig und in Auszügen die den einzelnen Kammern zugewiesenen Fachzuständigkeiten. Diese richten sich zum Teil nach der Zuordnung des Arbeitgebers (im Folgenden: AG). Durch Anklicken des Geschäftsverteilungsplans und der Änderungsbeschlüsse erhalten Sie den vollständigen Text der Geschäftsverteilung.

Fachzuständigkeit:

Kammer 1	Entscheidungen gemäß §§ 21 Abs. 5, 27, 28, 37 Abs. 2 ArbGG und nach § 36 ZPO Beschwerden in Streitwertsachen in Urteilsverfahren Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 ArbGG
Kammer 2	AG: Bundesrepublik Deutschland Beschwerden in Streitwertsachen in Urteilsverfahren Beschwerden in Kostensachen Wirksamkeit einer AVE
Kammer 3	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 4	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Einigungsstellenbesetzung Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse
Kammer 5	Beschlussverfahren: Soziale Angelegenheiten und allgemeine personelle Angelegenheiten nach dem BetrVG Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit Beschwerden in Streitwertsachen in Beschlussverfahren

Kammer 6	Betriebliche Altersversorgung einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren
Kammer 7	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen
Kammer 8	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen
Kammer 9	Sozialkassenverfahren
Kammer 10	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen
Kammer 11	AG: Luftfahrtunternehmen
Kammer 12	Sozialkassenverfahren
Kammer 13	AG: Land Hessen Ruhegeldsachen des öffentlichen Dienstes Rechtsstreitigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz
Kammer 14	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen
Kammer 15	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 16	Beschlussverfahren: Struktur- und Organisationsrecht Wahlen gem. BetrVG, PersVG, SGB IX, BBiG, BFDG sowie SEBG, SCEBG und MgVG Arbeitskampf

Kammer 17	AG: Luftfahrtunternehmen Verfahren wegen Entschädigung bei überlangen Verfahren
Kammer 18	Vertragsstrafen Wettbewerbsrecht Sozialplan- und Nachteilsausgleichsansprüche
Kammer 19	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 13. November 2018

Nachdem aufgrund einer geplanten Abordnung der Vorsitzenden der Kammer 13 ab dem 1. Januar 2019 diese Kammer nicht besetzt sein wird, wird zur Vermeidung einer überlangen Verfahrensdauer dieser Kammer folgende Regelung getroffen.

Die Kammer 13 erhält ab dem nächsten Zuteilungstermin bis zum letzten Zuteilungstermin im Monat Juni 2019 einschließlich, längstens bis zur Besetzung der Kammer mit einer/einem ständigen Vorsitzenden keine Sa- und SaGa-Verfahren sowie keine TaBV- und TaBVGa-Sachen zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A. XIII. erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Abschnitt C. III. und IV. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018 zu anhängigen Verfahren der Kammer 13 sind. Es erfolgt keine Ersatzzuteilung für die Kammer 13 im Rahmen des Turnus.

Frankfurt am Main, den 13. November 2018

gez. Jörchel

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Griebeling

(Das Präsidiumsmitglied Gieraths ist wegen Urlaubs verhindert)